

**Leistungsplan
für eine beitragsorientierte Leistungszusage durch Entgeltumwandlung
– Rente –**

zum Durchführungsvertrag vom

Die Firma _____

– nachstehend „Arbeitgeber“ genannt –

ist Trägerunternehmer der

Continental Unterstützungskasse GmbH
– nachstehend „Continental UK“ genannt –

Die Aufgabe der Continental UK ist es, für den Arbeitgeber und den im Leistungsplan umschriebenen Personenkreis die betriebliche Altersversorgung durchzuführen.
Die Continental UK schließt hierfür Rückdeckungsversicherungen bei der Continental Lebensversicherung AG ab.

Maßgeblich für die einzelnen zugesagten Leistungen sind – ergänzend zum Leistungsplan – die Angaben in der Anmeldung zur Continental UK; diese ist Bestandteil des Leistungsplans.

Dieser Leistungsplan gilt für alle Versorgungszusagen, die ab dem 1. Januar 2018 erteilt werden.

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen!

§ 1 Aufnahme in die Continentale UK

1. Voraussetzungen

In die Versorgung nach diesem Leistungsplan werden Mitarbeiter des Arbeitgebers aufgenommen, die im Rahmen einer Entgeltumwandlung an der betrieblichen Altersversorgung teilnehmen möchten und die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Versorgung mit einer Rückdeckungsversicherung bei der Continentale Lebensversicherung AG im Rahmen des nach diesem Leistungsplan vorgesehenen Tarifs versicherbar sind und versichert werden.

Die Aufnahme erfolgt im Übrigen nur unter Beachtung der Bestimmungen gemäß § 10.

Die aufgenommenen Mitarbeiter werden nachstehend „Versorgungsbegünstigte“ genannt.

2. Pensionsalter

Die Rückdeckungsversicherungen werden auf das Rentenbeginnsalter, das in der Anmeldung zur Continentale UK festgelegt ist, abgeschlossen.

Als Pensionsalter wird der Rentenbeginnstermin der jeweiligen Rückdeckungsversicherung festgelegt.

3. Stichtag für die Aufnahme

Die Aufnahme in die Versorgung erfolgt jeweils zum 01. eines Monats, frühestens zum Beginn der Rückdeckungsversicherung.

§ 2 Versorgungsaufwand

1. Umwandlungsbetrag

Jeder Mitarbeiter, der die Voraussetzungen des § 1 erfüllt, ist berechtigt, monatlich Entgeltteile in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umzuwandeln. Die Entgeltumwandlung muss mindestens 10 EUR pro Monat betragen.

Der Umwandlungsbetrag (inklusive der Aufstockung gemäß Ziffer 2) wird nur aufgrund der Höchstgrenzen für Versorgungsleistungen gemäß § 3 Ziffer 6 begrenzt.

2. Aufstockung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber stockt den umgewandelten Betrag für jeden Versorgungsbegünstigten um % des Betrages, höchstens jedoch um EUR auf.

3. Zuwendungen des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber entrichtet den Umwandlungsbetrag (Ziffer 1) und einen etwaigen Aufstockungsbetrag (Ziffer 2) an die Continentale UK als Zuwendung. Mit dieser Zuwendung wird von der Continentale UK der Beitrag für die Rückdeckungsversicherung (s. § 3 Ziffer 1) finanziert.

4. Änderung des Umwandlungsbetrags

Eine Änderung des Umwandlungsbetrags und damit der Zuwendung an die Continentale UK ist unter Berücksichtigung von § 3 Ziffer 6 jeweils zum Jahrestag des Beginns der Rückdeckungsversicherung möglich.

5. Ruhendes Arbeitsverhältnis

Für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers, Zuwendungen in Höhe der Beiträge zur Rückdeckungsversicherung zu erbringen.

§ 3 Versorgungsleistungen

1. Rückdeckungsversicherung

1.1 Die Versorgungsleistungen der Continentale UK werden durch Rückdeckungsversicherungen bei der Continentale Lebensversicherung AG finanziert; sie entsprechen den Leistungen, die sich für den einzelnen Versorgungsbegünstigten aus der Rückdeckungsversicherung nach Maßgabe der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG ergeben.

1.2 Im Einzelnen werden die Versorgungsleistungen durch die in der Anmeldung zur Continentale UK festgelegten Tarifmerkmale, Bausteine und Zusatzversicherungen der Rückdeckungsversicherung bestimmt. Die Anmeldung ist Bestandteil dieses Leistungsplans.

Daneben gilt:

Versicherungsbeginn: jeweils der 01. eines Monats

Rentenbeginn: Alter gemäß § 1 Ziffer 2 in Verbindung mit den Angaben in der Anmeldung zur Continentale UK

Monatsbeitrag: gemäß Umwandlungsvereinbarung, ggf. inklusive Aufstockungsbetrag gemäß § 2 Ziffer 2 (s. Anmeldung zur Continentale UK)

Aus den Beiträgen zur Rückdeckungsversicherung (§ 2 Ziffer 3) werden die Altersleistung sowie – sofern vereinbart – die Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und die Hinterbliebenenleistung finanziert. Die Versorgungsleistungen werden ermittelt aufgrund des Eintrittsalters und weiterer versicherungstechnischer Daten des Versorgungsbegünstigten zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns bzw. zum Zeitpunkt einer Änderung der Versicherung.

1.3 Leistungen gemäß diesem Leistungsplan werden nur im Umfang der in der jeweiligen Rückdeckungsversicherung versicherten Leistungen erbracht. Kommt eine Rückdeckungsversicherung nur unter einschränkenden Bedingungen (z. B. Leistungsausschlüsse) zustande, so gelten diese Einschränkungen gleichermaßen für die Leistungen der Continentale UK.

1.4 Für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht (s. § 2 Ziffer 5), entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers, Zuwendungen zu erbringen. In diesem Fall reduzieren sich die zugesagten Versorgungsleistungen auf die Leistungen, die aus den bis dahin aufgewendeten Beiträgen zur Rückdeckungsversicherung finanziert werden können.

Sofern ein Arbeitsentgelt wieder zu zahlen ist und die Continentale Lebensversicherung AG die Fortführung der Rückdeckungsversicherung zum gleichen oder geänderten Beitrag ermöglicht, setzt die Verpflichtung des Arbeitgebers, Zuwendungen zu erbringen, wieder ein. Macht die Continentale Lebensversicherung AG die Fortführung der Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung des Versorgungsbegünstigten abhängig, hat er an dieser mitzuwirken.

Die Höhe der neuen Versorgungsanwartschaft ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Umsetzung des ursprünglichen und des geänderten Beitrags.

1.5 Für alle Fragen, die die hier beschriebene Rückdeckungsversicherung betreffen, sind die Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG in der zum Zeitpunkt des einzelnen Versicherungsabschlusses geltenden Fassung maßgebend.

1.6 Der Versorgungsbegünstigte erhält jährlich einen Leistungsnachweis der Continentale UK, in dem die aktuelle Höhe der Versorgungsleistungen gemäß der vorstehenden Beschreibung ausgewiesen ist.

1.7 Die Continentale UK ist insoweit von der Leistungspflicht befreit, als vom Arbeitgeber keine entsprechenden Zuwendungen für die Versorgungsbegünstigten erfolgt sind.

2. Altersrente

2.1 Der Versorgungsbegünstigte erhält ab dem Pensionsalter gemäß § 1 Ziffer 2 eine lebenslang monatlich zum Monatsende zu zahlende Rente. Entsprechend der Rückdeckungsversicherung werden dabei Kleinstrenten zu vierteljährlichen Raten zusammengefasst. Die Höhe der Altersrente entspricht der Versorgungsleistung aus der in Ziffer 1.2 beschriebenen Rückdeckungsversicherung.

2.2 Anstelle der lebenslangen Rente kann zum Pensionsalter auch eine einmalige Kapitalleistung gezahlt werden. Möchte der Versorgungsbegünstigte die Kapitalleistung wählen, hat er dies rechtzeitig vor dem Rentenbeginn (s. § 1 Ziffer 2) der Continentale UK gegenüber zu erklären. Die Frist hierfür richtet sich nach den Versicherungsbedingungen der Rückdeckungsversicherung und beträgt vier Wochen.

3. Vorgezogene Altersrente

- 3.1 Wenn der Versorgungsbegünstigte vor Erreichen des Pensionsalters (§ 1 Ziffer 2) aus den Diensten des Arbeitgebers ausgeschieden ist, wird ihm auf seinen schriftlichen Antrag eine vorgezogene Altersrente gewährt, wenn er zu diesem Zeitpunkt mindestens das 62. Lebensjahr erreicht hat.

Die Höhe der vorgezogenen Altersrente entspricht der vorgezogenen Versicherungsleistung aus der in Ziffer 1.2. beschriebenen Rückdeckungsversicherung.

- 3.2. Anstelle der vorgezogenen Altersrente kann auch eine einmalige vorgezogene Kapitalleistung gezahlt werden. Möchte der Versorgungsbegünstigte die vorgezogene Kapitalleistung wählen, hat er dies rechtzeitig vor dem vorgezogenen Rentenbeginn der Continentale UK gegenüber zu erklären. Die Frist hierfür beträgt vier Wochen vor dem vorgezogenen Rentenbeginn.

4. Hinterbliebenenleistung (sofern zur Altersrente vereinbart)

4.1 Bei Vereinbarung der Beitragsrückgewähr:

Stirbt der Versorgungsbegünstigte vor Beginn der Zahlung einer Altersrente, so werden an seine Hinterbliebenen die gezahlten Zuwendungen gemäß den bei Abschluss der Rückdeckungsversicherung gültigen Bedingungen der Continentale Lebensversicherung AG zu der „Beitragsrückgewähr“ erstattet. Die Verwaltungskostenumlage ist nicht Bestandteil der Zuwendung.

4.2 Bei Vereinbarung der Rentengarantie:

Bei Tod des Versorgungsbegünstigten nach dem Beginn der Altersrente innerhalb der Rentengarantiezeit wird die Rente an seine Hinterbliebenen bis zum Ende der Garantiezeit weitergezahlt.

4.3 Bei Vereinbarung der Kapitalrückgewähr:

Bei Tod des Versorgungsbegünstigten nach dem Beginn der Altersrente wird das bei Rentenbeginn vorhandene Kapital abzüglich der bereits gezahlten Renten an seine Hinterbliebenen gezahlt. Rentenzahlungen aufgrund der Überschussbeteiligung in der Rentenphase werden dabei nicht abgezogen.

4.4 Bei Vereinbarung der Lebenspartnerrente:

Der in der Rückdeckungsversicherung mitversicherte und im Versorgungsschein genannte überlebende Lebenspartner des Versorgungsbegünstigten hat einen Anspruch auf Lebenspartnerrente gemäß den bei Abschluss der Rückdeckungsversicherung gültigen Bedingungen der Continentale Lebensversicherung AG für die Lebenspartnerrente. Mitversicherte Person kann nur eine der nachstehend in Ziffer 4.5 Buchstabe a) und b) genannten Personen sein.

4.5 Begünstigt für die jeweilige Hinterbliebenenleistung sind:

- Der Ehegatte, mit dem der Versorgungsbegünstigte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder der Partner, mit dem der Versorgungsbegünstigte zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebte;
- der der Continentale UK benannte Lebensgefährte des Versorgungsbegünstigten, mit dem zum Zeitpunkt des Todes des Versorgungsbegünstigten eine gemeinsame Haushaltsführung bestand. Die Benennung hat durch schriftliche, vom Versorgungsbegünstigten zu unterzeichnende Erklärung und unter Angabe des vollen Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift des Lebensgefährten zu erfolgen;
- die nach des § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigenden Kinder des Versorgungsbegünstigten im steuerlichen Sinne.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgenden Hinterbliebenen aus. Dieser Ausschluss gilt – außer im Falle von Leistungen aus der Rentengarantie – auf Dauer.

Soll ein anderer als der anfänglich benannte Lebensgefährte die Hinterbliebenenleistung erhalten, ist dies der Continentale UK unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Continentale UK wird der neue Lebensgefährte des Versorgungsbegünstigten in die Versorgungszusage insoweit eingeschlossen, als für die Hinterbliebenenleistung die **Beitragsrückgewähr** (Ziffer 4.1) und/oder die **Rentengarantie** (Ziffer 4.2) bzw. die **Kapitalrückgewähr** (Ziffer 4.3) vereinbart sind.

Bei der **Lebenspartnerrente** (Ziffer 4.4) wird der neue Ehegatte bzw. Lebensgefährte erst dann von dieser Versorgungszusage erfasst, wenn er in den Versorgungsschein aufgenommen worden ist.

Die Aufnahme in den Versorgungsschein erfolgt nach Bekanntgabe des neuen Ehegatten bzw. Lebensgefährten durch den Versorgungsbegünstigten gegenüber der Continentale UK unter der Voraussetzung, dass die Continentale Lebensversicherung AG den neuen Ehegatten bzw. Lebensgefährten als mitversicherte Person in die Rückdeckungsversicherung bei der Continentale Lebensversicherung AG aufnimmt. Hierfür wird die Continentale UK der Continentale Lebensversicherung AG den neuen Ehegatten bzw. Lebensgefährten unverzüglich mitteilen und seine Aufnahme als mitversicherte Person in den Versicherungsvertrag beantragen. Macht die Continentale Lebensversicherung AG die Aufnahme des neuen Ehegatten bzw. Lebensgefährten als mitversicherte Person von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung des Versorgungsbegünstigten abhängig, hat er an dieser mitzuwirken.

4.6 Ist ein Hinterbliebener gemäß Ziffer 4.5 nicht vorhanden, wird die Hinterbliebenenleistung gemäß Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 – höchstens jedoch in Höhe der zulässigen Höchstbeträge des § 3 Nr. 3 KStDV i.V.m. § 2 Abs. 1 KStDV – als Sterbegeld an die Erben der versicherten Person ausgezahlt.

4.7 Eine Hinterbliebenenleistung wird von der Continentale UK nicht erbracht, wenn und soweit die Continentale Lebensversicherung AG rechtmäßig die Leistung verweigert (z. B. bei Selbsttötung oder bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch die versicherte Person). In diesem Fall beschränkt sich die Todesfall-Leistung auf den Betrag, der bei Eintritt des Versorgungsfalles aus der Rückdeckungsversicherung bedingungsgemäß zur Verfügung steht.

5. Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistung (sofern zur Altersrente vereinbart)

5.1 Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente (sofern vereinbart)

a) Berufsunfähigkeitsrente

Wird die versicherte Person während der Dauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung nach Maßgabe der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG berufsunfähig, so erhält sie eine monatlich nachschüssige Berufsunfähigkeitsrente, und die Rückdeckungsversicherung wird ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt, d.h. der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung, Zuwendungen zu erbringen, befreit.

Diese Leistungen werden erbracht, solange die versicherte Person berufsunfähig im Sinne der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ist, höchstens jedoch für die Dauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung. Die Leistungen enden außerdem, wenn die versicherte Person stirbt.

Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente entspricht der Versicherungsleistung aus der oben beschriebenen Rückdeckungsversicherung.

b) Erwerbsunfähigkeitsrente

Wird die versicherte Person während der Dauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung nach Maßgabe der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG erwerbsunfähig, so erhält sie eine monatlich nachschüssige Erwerbsunfähigkeitsrente, und die Rückdeckungsversicherung wird ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt, d.h. der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung, Zuwendungen zu erbringen, befreit.

Diese Leistungen werden erbracht, solange die versicherte Person erwerbsunfähig im Sinne der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ist, höchstens jedoch für die Dauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung. Die Leistungen enden außerdem, wenn die versicherte Person stirbt.

Die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente entspricht der Versicherungsleistung aus der oben beschriebenen Rückdeckungsversicherung.

5.2 Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit (sofern vereinbart)

a) **Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit** (sofern vereinbart)
Wird die versicherte Person während der Dauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung nach Maßgabe der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG berufsunfähig, so bleibt die volle Anwartschaft auf die Altersrente und – sofern vereinbart – auf die Hinterbliebenenrente (Ziffer 4.4) erhalten. Für die Dauer der Berufsunfähigkeit der Rückdeckungsversicherung, höchstens jedoch für die Dauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, wird die Rückdeckungsversicherung ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt, d. h. der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung, Zuwendungen zu erbringen, befreit.

b) **Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit** (sofern vereinbart)
Wird die versicherte Person während der Dauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung nach Maßgabe der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG erwerbsunfähig, so bleibt die volle Anwartschaft auf die Altersrente und – sofern vereinbart – auf die Hinterbliebenenrente (Ziffer 4.4) erhalten. Für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, höchstens jedoch für die Dauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung, wird die Rückdeckungsversicherung ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt, d. h. der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung, Zuwendungen zu erbringen, befreit.

5.3 Bedingungen für Nachweis und Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit

Die Bedingungen für den Nachweis und die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit entsprechen den Bedingungen der Rückdeckungsversicherung bei der Continentale Lebensversicherung AG in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der einzelnen Versicherung geltenden Fassung. So kann beispielsweise die Continentale UK auf Verlangen und auf Kosten der Continentale Lebensversicherung AG jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen des Versorgungsbegünstigten verlangen. Der Versorgungsbegünstigte hat sich innerhalb der von der Continentale UK gesetzten angemessenen Frist der Untersuchung zu unterziehen.

Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen werden nicht erbracht, wenn die Continentale Lebensversicherung AG rechtmäßig die Leistung verweigert (z. B. wenn die Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vom Versorgungsbegünstigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde).

Der Versorgungsbegünstigte hat eine Minderung der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit, sowie bei Einschluss der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eine Wiederaufnahme bzw. Änderung seiner beruflichen Tätigkeit bzw. bei Einschluss der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung die Aufnahme bzw. Änderung der Erwerbstätigkeit der Continentale UK unverzüglich mitzuteilen.

6. Höchstgrenzen für Versorgungsleistungen

Sämtliche von der Continentale UK zu erbringenden Versorgungsleistungen sind durch die jeweils geltenden Höchstbeträge der §§ 2, 3 KStDV begrenzt.

§ 4 Anpassung der Versorgungsleistungen

1. Die laufenden Versorgungsleistungen werden jährlich um wenigstens 1% angepasst.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Die Überschussanteile der Rückdeckungsversicherung, welche während des Bezugs einer Alters-, Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente anfallen, werden zur Erhöhung der Versorgungsleistung verwendet. Steigt die Rente aus der Rückdeckungsversicherung nicht um mindestens 1% jährlich, so hat der Arbeitgeber gegenüber dem Versorgungsempfänger für die Differenz einzustehen.
- b) Sofern eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, gilt anstelle von Buchstabe a) Folgendes:
Die erreichte garantierte Alters-, Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits- oder Hinter-

bliebenenrente - ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung während der Rentenphase – wird jährlich um 1% erhöht.

Beträgt der Zeitraum, nach dem die garantierte Rentensteigerung erstmals erfolgt, weniger als 1 Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

Überschussanteile der Rückdeckungsversicherung, die während des Bezugs der Rente anfallen, werden zusätzlich zur garantierten Rentensteigerung zur Erhöhung der Versorgungsleistung verwendet.

Die Erhöhungen der Rente erfolgen jeweils zu den Terminen, zu denen die Rente aus der Rückdeckungsversicherung erhöht wird.

2. Gibt der Arbeitgeber mit der Anmeldung zur Continentale UK an, dass es sich bei der Person, die in die Versorgung aufgenommen werden soll, um eine Person außerhalb des persönlichen Geltungsbereiches des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) handelt (z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer), gilt abweichend von Nr. 1 Folgendes:

Während des Bezugs von laufenden Leistungen werden jährliche Rentensteigerungen in der Höhe erbracht, in der die Continentale UK Rentensteigerungen aus der jeweiligen Rückdeckungsversicherung erhält.

§ 5 Unverfallbare Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden

Scheidet ein Versorgungsbegünstigter vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, wird eine Anwartschaft auf anteilige Versorgungsleistungen aufrechterhalten.

Die Versorgungsanwartschaften bleiben zu dem Teil aufrechterhalten, wie sie sich durch die Beitragsfreistellung der Rückdeckungsversicherung nach den Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG zum Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens ergeben. Kleinstrenten können jedoch abgefunden werden, sofern der Abfindung die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes nicht entgegenstehen.

Falls der Versorgungsbegünstigte unter Aufrechterhaltung einer unverfallbaren Anwartschaft vorzeitig ausscheidet, erhält er eine schriftliche Auskunft, in welcher Höhe eine unverfallbare Anwartschaft für ihn besteht.

§ 6 Leistungsphase

1. Antrag auf Leistung, Adressat der Leistung und Nachweise

Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur an Versorgungsbegünstigte, Hinterbliebene im Sinne dieses Leistungsplans und Erben von Versorgungsbegünstigten gewährt.

Als Nachweise sind erforderlich:

- bei Altersrenten bzw. Kapitalleistungen die Versorgungsbescheinigung inkl. aller Nachträge im Original und von jedem Versorgungsbegünstigten ein amtliches Zeugnis darüber, dass er lebt – im Original oder in beglaubigter Fotokopie,
- bei Renten bzw. Befreiung von Zuwendungen wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit alle Nachweise, die die Continentale Lebensversicherung AG zur Leistungsprüfung benötigt,
- bei Hinterbliebenenleistungen bzw. Sterbegeld eine Sterbeurkunde, ggf. Erbschein und ggf. der Bescheid über den Kindergeldanspruch oder andere geeignete Nachweise, die die Anforderungen der Kindeseigenschaft nach dem Leistungsplan belegen.

2. Antragsberechtigung

Anträge auf Gewährung von Versorgungsleistungen können stellen:

- Versorgungsbegünstigte,
- Hinterbliebene von Versorgungsbegünstigten sowie
- Trägerunternehmen.

Ein Antrag auf Gewährung von Sterbegeld kann von den Erben gestellt werden.

3. Auszahlung

Der Versorgungsbegünstigte hat der Continentale UK, sofern diese die Auszahlung der Leistungen übernommen hat, zum Rentenbeginn seine Steueridentifikationsnummer und Lohnsteuermerkmale mitzuteilen. Ist der Versorgungsbegünstigte gesetzlich krankenversichert, hat er ferner die zuständige Krankenkasse inkl. Elternnachweis (z.B. Geburtsurkunde eines Kindes in Kopie) und Sozialversicherungsnummer mitzuteilen. Der Continentale UK sind darüber hinaus alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die erfolgreiche Auszahlung benötigt und anfordert.

4. Nachweise während der Rentenphase

Die Continentale UK kann während der Rentenphase ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versorgungsbegünstigte lebt.

§ 7 Steuern, Sozialabgaben, Verwaltungskostenumlage

Die Continentale UK ist, sofern sie die Auszahlung der Leistungen durchführt, berechtigt, von allen Versorgungsleistungen diejenigen Beträge (z.B. Steuern, Sozialabgaben) einzubehalten, die nach gesetzlichen Bestimmungen einzubehalten und abzuführen sind. Zudem ist die Continentale UK berechtigt, von den Versorgungsleistungen die im Beitrittsvertrag vereinbarte Verwaltungskostenumlage einzubehalten.

§ 8 Verfügungsverbot

Die Anwartschaften auf Leistungen aus der Continentale UK dürfen von den Versorgungsbegünstigten weder abgetreten, verpfändet noch beliehen werden. Dennoch getroffene Verfügungen bleiben der Continentale UK gegenüber unwirksam.

§ 9 Rückdeckungsversicherungen

- Die in diesem Leistungsplan festgelegten Leistungen werden durch Rückdeckungsversicherungen, die die Continentale UK bei der Continentale Lebensversicherung AG auf das Leben der einzelnen Versorgungsbegünstigten abschließt, in voller Höhe versichert. Leistungen aus diesen Rückdeckungsversicherungen stehen der Continentale UK zu.

Der Mitarbeiter hat dem Versicherungsabschluss zuzustimmen und an dem Zustandekommen des Vertrages mitzuwirken, andernfalls entsteht keine Anwartschaft auf Versorgungsleistung. In den Kreis der Versorgungsbegünstigten kann nur aufgenommen werden, wer sich eventuellen von der Continentale Lebensversicherung AG geforderten Gesundheitsprüfungen unterzieht.

Kommt eine Rückdeckungsversicherung nicht zustande, so wird der entsprechende Mitarbeiter auch nicht in den Kreis der Versorgungsbegünstigten der Continentale UK aufgenommen.

- Die Ansprüche der Continentale UK aus der Rückdeckungsversicherung werden an den Versorgungsbegünstigten auf dessen schriftlichen Antrag verpfändet, wenn und soweit die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen unverfallbar ist. Die Beantragung kann insbesondere durch Einreichung einer von der Continentale UK erstellten (Muster-)Verpfändungsvereinbarung erfolgen.

§ 10 Freiwilligkeit der Leistungen

Bei der Continentale UK handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt. Auch durch wiederholte und regelmäßig laufende Leistungen erwächst kein Anspruch gegen die Continentale UK.

§ 11 Pflichten von Versorgungsbegünstigten

Jeder Versorgungsbegünstigte ist verpflichtet, der Continentale UK jede Änderung seiner persönlichen Verhältnisse, die für die Gewährung von Versorgungsleistungen von Belang sein kann, ohne besondere Aufforderung unverzüglich mitzuteilen und ggf. nachzuweisen. Zu Unrecht erhaltene Versorgungsleistungen sind an die Continentale UK zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend für Empfänger von Hinterbliebenenleistungen.

Darüber hinaus sind alle Unterlagen vorzulegen, die die Continentale UK zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihrer Obliegenheit benötigt.

§ 12 Insolvenzsicherung

Die laufenden Leistungen und die unverfallbar gewordenen Versorgungsanwartschaften sind für Versorgungsbegünstigte, die unter den Schutz des BetrAVG fallen, nach Maßgabe der §§ 7 bis 15 BetrAVG und den Bedingungen des Pensions-Sicherungsvereins a. G. gegen eine eventuelle Insolvenz des Arbeitgebers abgesichert.

§ 13 Datenschutzklausel

Der Arbeitgeber und die Continentale UK sind verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Vorschriften der Datenschutzgesetze einzuhalten. Sie sind jedoch berechtigt, im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Leistungsplanes personenbezogene Daten der Versorgungsbegünstigten und sonstigen Leistungsempfänger zu verarbeiten und, soweit notwendig, an Dritte zu übermitteln. Über die Empfänger der Daten geben das Trägerunternehmen und die Continentale UK den Versorgungsbegünstigten auf Anfrage Auskunft.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Leistungsplan tritt am in Kraft.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Leistungsplans – gleich aus welchem Grunde – ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit dieses Leistungsplans im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame oder nichtige Regelung bald möglichst durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Regelung möglichst nahe kommt.

Datum Arbeitgebers

Datum Continentale Unterstützungskasse GmbH